

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§1 Geltungsbereich

Die AGB des MSB Veranstaltungsservice (im Folgenden als Dienstleister bezeichnet), vertreten durch Matthias Steenblock, Mootjesweg 16, 26605 Aurich.

Für unseren Lieferungen und Leistungen finden ausschließlich die nachstehenden Bedingungen Anwendung. Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sie gelten auch, wenn der Auftraggeber insbesondere bei der Auftragserteilung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Angebote und Abschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Dienstleister eine entsprechende Auftragsbestätigung in Textform an den Auftraggeber sendet.

Mündliche Zusagen müssen zur ihrer Gültigkeit in Schriftform festgehalten werden, hierfür reicht die Übersendung eine Auftragsbestätigung des Dienstleisters, ohne einen schriftlichen Widerspruch innerhalb von 14 Tagen durch den Veranstalter.

§3 Anmeldung und Lizenzzahlung an die GEMA

Prinzipiell ist immer der Veranstalter - also z. B. der Discothekenbetreiber oder der Organisator einer Veranstaltung - verantwortlich für die Anmeldung und Lizenzzahlung an die GEMA. Die Anmeldung erfolgt über die zuständige GEMA-Bezirksdirektion (<http://www.gema.de/plz-suche/>).

§4 Preise

Auf alle in Angeboten und Buchungsbestätigungen genannten Preise wird unter Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 Abs.1 UStG keine Mehrwertsteuer erhoben oder ausgewiesen.

§5 Auftragsstornierung

Ein Vertragsrücktritt durch den Veranstalter ist vor Beginn der Veranstaltung jederzeit möglich. Dabei gelten folgende Regelungen

Bei Stornierung eines bereits begonnen und/oder bestätigten Auftrages,

- werden dem Auftraggeber sämtliche bis dahin angefallenen Handlungskosten in Rechnung gestellt;
- bis 120 Tage vor der Veranstaltung: 40 % der vereinbarten Gage in Rechnung gestellt.
- bis 90 Tage vor der Veranstaltung: 60 % der vereinbarten Gage in Rechnung gestellt.
- bis 60 Tage vor der Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Gage in Rechnung gestellt.

Ausnahmen:

Bei Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund kann nach Ermessen des Dienstleisters von diesen Regelungen abgewichen werden.

Sollte es nach Absagen einer Veranstaltung durch den Kunden zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornokosten gesondert geregelt.

Ein Rücktritt seitens des Dienstleister ist möglich durch: technisch bedingte Ausfälle, andere wichtige Gründe, Krankheit, Unfall, Tod. In diesem Falle wird durch den Dienstleister ein Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart gestellt. Eventuelle Mehrkosten zum Angebot werden vom Dienstleister getragen.

Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung hat so frühzeitig wie möglich fernmündlich oder schriftlich zu erfolgen.

§6 Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Gage ergibt sich aus dem Angebot und den dort ausgeführten Zusatzleistungen.

Der in der Auftragsbestätigung notierte Preis gilt als verbindlich und ist im Nachhinein nicht rabatt- oder abzugsfähig.

Die Gage enthält generell alle Kosten für An- und Abfahrt, Aufbau des vereinbarten Equipment (Ton- und Lichtanlage) und für Reisewege im Umkreis von 150km vom Geltungsbereich des Dienstleisters.

Zahlungen sind ohne Abzüge und ausschließlich direkt vorzunehmen.

Folgende Zahlungsarten werden akzeptiert und vom Dienstleister festgelegt:

1. Vorkasse bei Vertragsabschluss
2. Bargeldlose Überweisung (Rechnung)
3. Barzahlung im direkten Anschluss an die Veranstaltung

Bargeldlose Zahlungen können vom Dienstleister jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Gage ist bei Auftritten mit Beendigung der Veranstaltung fällig, ansonsten gilt das Fälligkeitsdatum der Rechnung.

Mit Ablauf der Frist kommt der Veranstalter mit der Zahlung in Verzug. Hierfür gelten uneingeschränkt die Regelungen des BGB.

Der Dienstleister ist berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

§7 Nutzung von Übermittelten Informationen

Der Auftraggeber darf übermittelte Informationen nur für die genannten Veranstaltungen nutzen. Eine anderweitige Nutzung oder die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Bei öffentlichen Veranstaltungen muss das Logo des Dienstleisters auf öffentlichen Werbemedien wie, Plakaten, Flyern und Webseiten zwingend verwendet werden und ersichtlich sein. Bei Zuwiderhandlung stehen dem Dienstleister Schadenersatzansprüche zu.

§8 Sonstiges

1. Haftung

Für Personen- oder Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Dienstleisters verursacht worden ist.

Für Schäden an Equipment und Tonträgern des Dienstleisters, die während der Veranstaltung durch Gäste und Fremdpersonal verursacht werden, haftet der Veranstalter. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Schadenersatzansprüche sind dabei auf den aktuellen Marktwert der eingesetzten Technik beschränkt.

2. Technische Voraussetzungen / Durchführung der Veranstaltung

Der Veranstalter sorgt für eine direkte Zufahrt zur Veranstaltungsort und einen kostenlosen Parkplatz am Veranstaltungsort (PKW inkl. Anhänger). Er kümmert sich um evtl. anfallende Zufahrtsgenehmigungen (z.B. Fußgängerzonen, Privatstraßen oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen) Der Veranstalter haftet alleine für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten. Ist der Weg zum Veranstaltungsort nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, teilt der Veranstalter dies dem Dienstleister vor Vertragsabschluss mit. Ansonsten können Zusatzkosten für Aufbauhelfer vom Dienstleister abweichend zum Angebot berechnet werden.

Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ Arbeitsplatz befindet, optimaler Weise in dem Raum, in dem auch gespeist wird.

Spielt der DJ im Freien, trägt alleine der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des Dj's muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben und überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 Grad C° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

Stromversorgung: Für die Technik des Dienstleisters wird eine Stromversorgung benötigt. An diesem Stromkreis dürfen keine anderen Stromverbraucher angeschlossen sein. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen! Ein anschließen der DJ Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Die Dimensionierung der Stromversorgung entnehmen Sie der Auftragsbestätigung.

Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen. Künstlerischen Weisungen unterliegt der DJ nicht. Die musikalische Auswahl sowie Art und Weise der Darbietung unterliegt nicht der Weisung des Kunden.

Der Dienstleister und evtl. seine Begleitperson (Aufbauhilfe) erhält während der Veranstaltung ausreichend alkoholfreie Getränke und eine Mahlzeit vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt.

§9 Aufzeichnungen von Videos/Fotos:

Der Dienstleister behält sich das Recht vor, Film- und Ton-Aufnahmen, sowie Fotos während Ihrer Veranstaltung im angemessenen Rahmen durchführen zu dürfen. Diese Aufnahmen werden mit Ihrem Einverständnis, zu Werbezwecken, auf einer Internet-Plattform (Webseite, Facebook, Instagram, etc.) oder auch auf Flyern ggf. veröffentlicht.

Aufzeichnungen von der Veranstaltung welche ausschließlich zur Veröffentlichung bestimmt sind z.B. für Reality-Shows, YouTube-Kanäle, Presse, TV-Sendern usw. müssen durch den Dienstleister vor Aufzeichnung ausdrücklich genehmigt werden und vor Veröffentlichung freigegeben werden.

§10 Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen Dienstleister und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.